

23.01.2023 / rb

## ilz Symposium 2023: Digitale Lehrmittel – digitaler Unterricht? – Lernen in der Kultur der Digitalität

## **Protokoll**

Atelier	Atelier 6
	Digitale Lehrmittel und kantonales Datenschutzgesetz: Rollen und Verantwortlichkeiten am Beispiel des Kantons Basel-Landschaft
	Bei der Nutzung von digitalen Lehrmitteln durch Lehrpersonen und Schüler/innen werden diverse Daten produziert. Aus kantonaler Sicht ist bei dieser Datenbearbeitung das kantonale Datenschutzgesetz massgebend. Was bedeutet das für den Kanton Basel-Landschaft? Welche Rollen haben die verschiedenen Abteilungen im Kanton? Und welches sind ihre Verantwortlichkeiten?
	Christoph Straumann, Leiter Abteilung Informatik der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, BL
Protokoll	Nathalie Laure Gygax (ZH)
Diskussion	Ergebnisse:
	<ul> <li>Der Prozess bis zur Freigabe von Lehrmitteln dauert im Kt. BL derzeit 1.5 bis 2 Jahre. Er ist noch für alle neu und sollte künftig beschleunigt werden können. Wenn man weiss, welche Fragen beantwortet werden müssen, kann man sich darauf vorbereiten. Ziel ist ein halbes Jahr. Der Kt. BL übernimmt hier eine Vorreiterrolle.</li> <li>Digitale Lehrmittel sind nicht statisch, deshalb braucht es ein kontinuierliches Risikomanagement. Der Provider muss melden, wenn er seine Umgebung ändert. Nach jedem Update ist eine Abklärung nötig. Digitale Plattformen bieten eine Chance, weil die Technologie länger stabil bleibt.</li> <li>Die Verlage sind verpflichtet, die eigenen Aktivitäten zu dokumentieren. Das hilft bei der Abklärung.</li> <li>Die Klärung der Verantwortung umfasst die Ausgestaltung, Steuerung und Sicherung der Angemessenheit und der Schutzmassnahmen sowie deren Kontrolle. Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt das öffentliche Organ, das die Information zur Erfüllung seiner gesetzlichen Grundlagen bearbeitet. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln die Organe die Verantwortung untereinander. Im Kt. BL obliegt die Verantwortung für Standardanwendungen der Direktionsvorsteherin (Gesamtverantwortung), für Fachanwendungen (je Schultyp) der zuständigen Dienststelle, für Fachanwendungen (je Schultyp) der zuständigen Dienststelle, für Fachanwendungen (je Schulty) der Schulleitung und für digitale Unterrichtshilfen der Lehrpersonen.</li> <li>Best Practice hinsichtlich Usability und Schutzmassnahmen: Alle Tools, die nicht vom Kt. BL freigegeben werden, dürfen nur anonymisiert genutzt werden.</li> <li>Erziehungsberechtigte werden vermehrt aktiv, was die Daten ihrer Kinder anbelangt. Der Kt. BL verzeichnet vermehrt Androhungen von rechtlichen Schritten.</li> <li>Die «Rechte» an der Nutzung von SuS-Daten auf Plattformen von Lehrmittelanbietern (z.B. für anonymisierte Auswertungen) lassen viele Möglichkeiten offen, etwa für die Verbesserung und Erweiterung</li></ul>

Fazit	Ergebnisse:
ιαζιι	Ligeniiisse.

- Die kantonalen Gesetze stimmen weitgehend überein. Die educa erarbeitet derzeit Vorlagen und steht mit Privatim im Kontakt. Längerfristig verfolgt sie die Idee eines möglichen «Konkordats».
- Bis auf weiteres gilt es, möglichst gut miteinander zu reden, Synergien zu nutzen und ein Gefühl dafür zu entwickeln, welche Themen auf den Radar gehören. Wir müssen lernen, die Abläufe zu optimieren und die Effizienz zu steigern, um niemanden zu blockieren.
- Der Markt für digitale Produkte ist sehr dynamisch. Die interne Priorisierung von Abklärungen ist zentral.
- Eine enge Zusammenarbeit mit den Lehrmittelverlagen hilft, toolspezifische (Rest-) Risiken zu definieren.
- edulog ist hilfreich, weil nur noch ein Passwort benötigt wird (Identitätsplattform).